

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 281.

Landesherrliche Verordnung vom 17. Januar 1868, betreffend das Medizinalgewicht.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. v. v.

verordnen auf Grund des Vorbehalts in §. 9 des Gesetzes vom 26. Nov. 1857, die Einführung des Zollgewichtes als allgemeines Landesgewicht betreffend, was folgt:

## §. 1.

Die Bestimmung in §. 4 des Gesetzes vom 26. November 1857, nach welcher ein vom Handelsgewicht abweichendes Medizinalgewicht ferner nicht stattfinden soll, tritt mit dem 1. April d. Js. in Wirksamkeit; es kommt mithin das Pfund, wie solches durch den §. 1 jenes Gesetzes als Einheit des hiesigen Landesgewichtes festgesetzt ist, von gedachtem Zeitpunkte ab auch als Medizinalgewicht in Anwendung.

Dieses Pfund ist gleich 1 Pfunde 5 Unzen 2 Skrupeln 10,2 Gran des bisherigen Medizinalgewichts.

## §. 2.

Das Pfund wird als Medizinalgewicht in fünfhundert Theile getheilt mit dezimaler Unterabtheilung.

Der fünfhundertste Theil des Pfundes erhält den Namen Gramm.

Ein Gramm enthält zehn Dezigramm, ein Dezigramm zehn Centigramm, ein Centigramm zehn Milligramm.

## §. 3.

Vom 1. April d. Js. ab dürfen andere als gegenwärtiger Verordnung entsprechende Gewichte in den Apotheken nicht geführt und müssen die in hierländischen Apotheken

Ausgegeben am 29. Januar 1868.